

§ 1. Die 15 Abgeordneten zum gemeinsamen Landtage werden in Wahlbezirken, nach den Grenzen der zeitigen Kreiseintheilung durch Wahlmänner der einzelnen Ortsgemeinden gewählt.

§ 2 ¹⁾. In jeder Ortsgemeinde, deren Einwohnerzahl 600 nicht erreicht, werden 3, in Gemeinden von 600 bis 900 Einwohnern 6, in Gemeinden von 900 bis 1600 Einwohnern 9, in Gemeinden mit 1600 und mehr Einwohnern 12 Wahlmänner gewählt.

§ 3 ¹⁾. Die Wahl erfolgt durch die stimmberechtigten Gemeindeglieder (§ 39 der Gemeinde-Ordnung vom 16. August 1855) in der Weise, daß aus der Zahl derselben jede Abtheilung (§ 40 der Gemeinde-Ordnung) ein Drittel der Wahlmänner wählt, ohne dabei an die Gemeindeglieder der Abtheilung gebunden zu sein.

§ 4 ¹⁾. Im Uebrigen regelt sich der Wahlact nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Wahl des Gemeinderaths (§ 41 bis 51 incl. der Gemeinde-Ordnung).

§ 5. Der Wahlact der Gemeindeversammlung geht dem des Gemeinderaths und Gemeindevorstandes voraus.

Der Wahlact der Gemeindeversammlungen regelt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Wahl des Gemeinderaths. — Diese Bestimmungen finden auch analoge Anwendung auf den Wahlact derjenigen Gemeinden, in denen kein besonderer Gemeinderath besteht. — Der gemeinschaftliche Wahlact des Gemeinderaths und Gemeindevorstandes erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften über die Beschlüsse des Gemeinderaths.

Im Falle allgemeiner Wahlen erfolgt die Wahl der Wahlmänner im ganzen Lande an einem und demselben Tage.

§ 6. Die Wahlmänner werden auf eine dreijährige Wahlperiode gewählt.

Fallen in der Zwischenzeit einzelne Wahlmänner aus, so finden Ergänzungswahlen statt, sobald eine neue Abgeordnetenwahl vorzunehmen ist.

Im Falle einer Auflösung des Landtages werden sämtliche Wahlmänner neu gewählt.

§ 7. Die Wahlmänner sämtlicher Ortsgemeinden eines Kreises bilden je einen Wahlkörper und treten zur Wahl im Kreishauptort zusammen.

Durch diese Wahlkörper werden im Fürstenthum Waldeck je vier, im Fürstenthum Pyrmont drei Abgeordnete gewählt.

§ 8. Zum Abgeordneten wählbar ist jeder männliche Staatsangehörige ohne Unterschied des Wohnorts, welcher

1. das 30. Lebensjahr zurückgelegt hat;
2. seit mindestens zwei Jahren dem Staate angehört;

¹⁾ §§ 2—4 neu gefaßt durch Gesetz vom 2. August 1856 (Reg.-Bl. 59).